

STADTVERWALTUNG EISENACH



Wartburgstadt Eisenach

Stadtverwaltung · Postfach 1462 · 99804 Eisenach · Amt: 51.1

Stadtratsfraktion
Eisenacher Aufbruch

Jugend- und
Schulverwaltungsamt

Gebäude: Markt 22

Auskunft erteilt: Frau V. Stephan

Telefon: (0 36 91) 03691-670762

Telefax: (0 36 91) 03691-670912

E-Mail:
jugendamt@eisenach.de

AZ: 51.1

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
06.11.2006

Anfrage vom 20.10.06 – Rge. Nr. 186/2006

Sehr geehrte Stadtratsmitglieder,

nachfolgend die Beantwortung Ihrer o.g. Anfrage:

1. Welche Erkenntnisse gibt es in Eisenach über Armut, Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern?

In der Stadt Eisenach gibt es sowohl Fälle von Armut, Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern. Dies sollte jedoch nicht zu dem Schluss führen, dass Armut zwangsläufig mit Vernachlässigung und Misshandlung verbunden ist.

Angaben zur Prävention gegen Vernachlässigung und Misshandlung erfolgen in Beantwortung der nachfolgende Fragen.

2. Welche Frühwarnsysteme gegen Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern gibt es in Eisenach?

Bei Kindern, die weder eine Kindereinrichtung noch eine Schule besuchen, sind die SozialarbeiterInnen des allgemeinen sozialen Dienstes auf Informationen aus dem sozialen Umfeld der betroffenen Kinder, wie Verwandten, Bekannten, Nachbarn, Kinderärzte, etc. angewiesen. Für die Kindertagesstätten gibt es je eine/n SozialarbeiterIn des allgemeinen sozialen Dienstes als AnsprechpartnerIn, d.h. dass ein /e SozialarbeiterIn 2-3 Kindertagesstätten betreut. Die Aufgaben der Sozialarbeiter bestehen u.a. darin, den Erzieherinnen beratend zur Seite zu stehen und Problemsituationen in der Kindertagesstätte klären zu helfen. Bei einem konkret angezeigten Hilfebedarf für ein Kind vermittelt der/die betreuende SozialarbeiterIn an den/die für den Wohnbezirk der Familie zuständige/n SozialarbeiterIn. Im Zusammenhang mit schulpflichtigen Kindern bestehen enge Kontakte zu den Vertrauens- bzw. Beratungslehrern der Schulen.

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Sprechzeiten:

Mo 9:00 - 12:00 Uhr
Di 9:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr
Fr 9:00 - 12:00 Uhr

Telefonzentrale: (0 36 91) 670-800

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
BLZ 840 550 50, Konto-Nr. 2003

E-Mail: info@eisenach.de
Internet: http://www.eisenach.de

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach

Sprechzeiten:

Mo, Di u. Do 7:00 - 18:00 Uhr
Mi 7:00 - 12:00 Uhr
Fr 7:00 - 12:00 Uhr
Sa 9:00 - 12:00 Uhr

E-Mail: buergerbuero@eisenach.de

000209

Hinzu kommt die gute Zusammenarbeit zwischen Kinderärzten, der Kinderklinik in Eisenach und den SozialarbeiterInnen des allgemeinen sozialen Dienstes der Abteilung Jugend.

3. Welche Hilfen werden Familien angeboten um mit schwierigen Situationen fertig zu werden?

Für alle an der Erziehung, Betreuung und Versorgung von Kindern beteiligten Personen ob Eltern, Alleinerziehende, Großeltern, ErzieherInnen von Kindertagesstätten und Horten, etc. besteht der Anspruch bzw. das Angebot der Beratung und Unterstützung durch die SozialarbeiterInnen des allgemeinen sozialen Dienstes. Darüberhinaus kann die Vermittlung in Beratungsstellen, u.a. in Erziehungs-, Schuldner- oder Suchtberatung, erfolgen.

Tiefgründigere und längerfristige ambulante Hilfen können im Rahmen von sozialer Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII, Erziehungsbeistandschaften gem. § 30 SGB VIII und Sozialpädagogischer Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII gewährt werden.

In Akutsituationen oder für kurzzeitige Hilfen kann in der Familie eine Familienhilfe gem. § 27 (2) SGB VIII installiert werden.

Zur Zeit werden durch freie Träger der Jugendhilfe oder Honorarkräfte 7 Familien mit 9 Kindern gem. § 27(2) SGB VIII, 25 Familien mit 43 Kindern gem. § 31 SGB VIII, 9 Kinder gem. § 29 SGB VIII und 7 Kinder und Jugendliche gem. § 30 SGB VIII seitens der Abteilung Jugend betreut.

Bei auftretenden Kindeswohlgefährdungen können Kinder seitens der SozialarbeiterInnen des allgemeinen sozialen Dienstes gem. § 42 SGB VIII in Obhut genommen und bei geeigneten Personen oder in der Schutzstelle untergebracht werden.

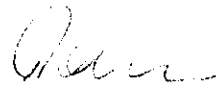
Sollte daraufhin der Entzug der gesamten elterlichen Sorge oder von Teilen des Sorgerechtes gem. § 1666 BGB i.V.m. § 1666a BGB notwendig werden, wird ein entsprechender Antrag beim Familiengericht des Amtsgerichtes Eisenach gestellt.

Wird eine Inobhutnahme außerhalb der regulären Arbeitszeiten der SozialarbeiterInnen des allgemeinen sozialen Dienstes notwendig, wird diese von den Beamten der Polizeiinspektion veranlasst und das Kind den Mitarbeitern der Schutzstelle übergeben. Eine entsprechende Regelung besteht in der Stadt Eisenach.

Wenn Eltern dieser Inobhutnahme widersprechen und die Herausgabe des Kindes/Jugendlichen verlangen, das Team der SozialarbeiterInnen aber einschätzt, dass eine Herausgabe des Kindes/Jugendlichen nicht dem Kindeswohl entspricht, muss unverzüglich, mit entsprechender Beantragung durch das Jugendamt eine Entscheidung des Familiengerichtes herbeigeführt werden.

Ist die Rückkehr des Kindes in den elterlichen Haushalt nicht möglich oder nicht vertretbar, werden die Kinder in Einrichtungen der Jugendhilfe gem. § 34 SGB VIII oder bei Pflegeeltern gem. § 33 SGB VIII untergebracht.

Mit freundlichen Grüßen


Doht
Oberbürgermeister

Anlagen

000210